Hermanner Volksblatt.

Frau Graf & Comp., Herausgeber. | Preis: $2.00 per Jahr. | Office: Ecke der Vierten & Schiller Straße.

Jahrgang 19. | Hermann, Mo., Mittwoch, den 13. Oktober 1875. | Nummer 47

Rudolph Hirzel,
Advokat & öffentl. Notar,
HERMANN, MO.

Praktizirt in Gasconade und angrenzenden Counties und besorgt alle ihm anvertrauten Geschäfte gut und pünktlich.

L. O. NIEDER
Rechtsanwalt,
HERMANN, - - - - - MISSOURI.

Praktizirt in allen Gerichtshöfen in Gasconade und angrenzenden Counties. 1

WM. H. TAINTER
Ver. Staaten Acher,
[U. S. GAUGER], des
Zweiten Distrikts von Missouri.
Office in Hermana, Mo.

Hermann Brauerei
— von —
GEORGE BAUMEISTER.

„Hopfen und Malz,
Gott erhalt's.
Für die durstige Menschheit
Und die steuerzahlenden Staaten."

Meinen Freunden und Kunden zur Nachricht daß obige Mette von mir streng befolgt werden wird, und kann ich deshalb Ehrenmann ein gesundes, gutes Bier garantiren.
17 G. Baumeister.

Wein u. Bier Salvon
— von —
John Pfautsch,

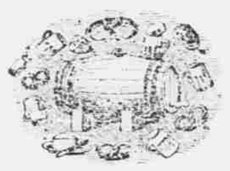

Dritte Straße, zw. Schiller u. Markt. HERMANN, MO.

St. Louiser Lagerbier, Weine, Liquöre, Cigarren 2c. stets an Hand.

ST. CHARLES HALL
Wine & Beer Saloon!
F. Schmidky, Eigenthümer.

St. Louiser Lagerbier,
Weine, Liquöre, Cigarren 2c.
von der besten Qualität stets an Hand. Einer guten Bedienung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Jeden Morgen um 10 Uhr wird ein guter Lunch aufgerischt. 42

KROPP'S Brauerei!
— und —
Bier-Saloon.

Ein gutes Glas Bier!
allgemeine Heiterkeit,
echten Schweizer- und Limburger Käse
Gesundheits-Bier
und
russischen Caviar,
nebst
BARRKEEPER'S LUNCH,
stets zu haben bei
C. KROPP

Einladung zum Abonnement
auf die deutsche illustrirte
Acker- und Gartenbau-Zeitung,
Herausgegeben von
W. W. Coleman, Milwaukee, Wis.
Zeitschrift für
Landwirthschaft, Viehzucht, Obstbau, Blumen- und Bienenzucht und den Familienkreis,
erscheint seit dem Jahre 1870 regelmäßig anfangs jeden Monats. Der Abonnementspreis beträgt bei Vorauszahlung (inclusive Porto)
nur 75 Cents per Jahr
Jede Nummer enthält Originalartikel über die verschiedenen Zweige der Feld- und Gartenwirthschaft, Volks- und Hauswirthschaftliche Aufsätze, sowie sonstigen gemeinnützlichen Lesestoff nebst Illustrationen. Mit der Decembernummer wird ein Inhaltsverzeichniß sowie ein Umschlag geliefert. Diese echt deutsch-amerikanische Zeitschrift wird bereits von sehr vielen deutschen Landwirthen, Gärtnern und Privatleuten in den Ver. Staaten gelesen und findet überall eine freundliche Aufnahme. Probenummern werden unentgeltlich an irgend eine Adresse versandt.
Auskunft ertheilt und Bestellungen besorgt in der Office dieses Blattes.

Neue Verfassung des Staates Missouri.

(Fortsetzung)

Sekt. 6. Kein County, kein Township, keine Stadt oder anderen Municipalität soll von jetzt an zum Aktienkapital einer Eisenbahn-oder anderen Korporation oder Association subscribiren, oder eine Bewilligung oder Schenkung oder ein Darlehen seines Credits an und zur Unterstützung für eine solche Korporation oder Association machen, oder für ein Collegium oder eine wissenschaftliche oder andere Anstalt, ob dieselben nun für den Staat oder Andere geschaffen und kontrolirt werden mögen. Alle bisher für irgend einen der oben benannten Zwecke durch die Gesetzgebung oder durch den Freibrief einer Corporation übertragene Autorität ist hierdurch widerrufen. Doch soll nichts in dieser Verfassung Enthaltenes das Recht einer solchen Municipalität beeinträchtigen, solche Subscriptionen vorzunehmen, wo dieselben unter existirenden Gesetzen durch eine Abstimmung der Bevölkerung solchen Distrikts vor Annahme dieser Verfassung autorisirt wurden. Auch soll dadurch nicht die Ausgabe von Erneuerungsbonds oder die Anwendung solcher anderen Mittel verhindert werden, die durch Gesetz vorgeschrieben sind, oder vorgeschrieben werden mögen, um die Ausgleichung oder Zahlung solcher Subscriptionen oder für irgend eine existirende Schuldverbindlichkeit zu bewirken.

Sekt. 7. Die Gesetzgebung soll durch allgemeine Gesetze für die Organisation und Classification von Städten und Ortschaften Bestimmungen treffen. Die Zahl solcher Klassen soll vier nicht übersteigen und die Machtvollkommenheit jeder Klasse durch allgemeines Gesetz definirt werden, so daß alle solche municipale Körperschaften derselben Klasse dieselbe Machtvollkommenheit besitzen und denselben Beschränkungen unterworfen sind. Die Gesetzgebung soll durch allgemeines Gesetz Bestimmungen dafür treffen, daß eine Stadt, eine Ortschaft oder ein Städtchen, welches auf Grund eines Special- oder Lokalgesetzes existirt, durch Wahl sich den allgemeinen Gesetzen bezüglich solcher Körperschaften unterwerfen kann.

Sekt. 8. Die Gesetzgebung mag durch allgemeines Gesetz Verfügungen für Township Organisation treffen, unter welcher sich ein County organisiren mag, wenn eine Mehrheit der legalen Stimmgeber solchen County's, die bei einer allgemeinen Wahl stimmen, sich dafür entscheidet. Wenn ein County die Township-Organisation annimmt, so mag so viel von dieser Verfassung als die Verwaltung von Countyangelegenheiten und die Umlage und Erhebung von Steuern durch County Beamte betrifft und im Widerspruch mit solchem allgemeinen Gesetz für Township-Organisation steht, unausgeführt bleiben, und die Geschäfte besagten Counties und die Lokalangelegenheiten der verschiedenen Townships in demselben mögen in solcher Weise geführt werden, wie durch Gesetz vorgeschrieben werden mag. Doch soll die Zahl der Richter des Countygerichts in solchen Fällen drei nicht übersteigen.

Sekt. 9. In irgend einem County, welches eine Township Organisation angenommen hat, mag die Frage der Fortdauer derselben einer Abstimmung der Wähler solchen County's bei einer allgemeinen Wahl in der Weise, die vom Gesetz vorgeschrieben wird, vorgelegt werden. Wenn eine Mehrheit aller über diese Frage abgegebenen Stimmen gegen Township Organisation ist, soll diese in besagtem County aufhören und alle bestehenden Gesetze in Bezug auf Counties, die keine Township Organisation haben, sollen sofort in solchem County Wirkung haben und in Kraft sein.

Sekt. 10. Von den qualificirten Wählern in jedem County sollen zur Zeit der Repräsentantenwahl ein Sheriff und ein Coroner erwählt werden. Sie sollen auf zwei Jahre und bis ihr Nachfolger gehörig qualificirt ist, dienen, falls sie nicht wegen Mißverhaltens im Amt früher abgesetzt werden, und sollen nur vier Jahre in einer Periode von sechs Jahren wählbar sein. Wenn ein neues County gegründet wird, soll der Gouverneur einen Sheriff und einen Coroner dafür ernennen, die bis zur nächsten Staatswahl und bis zur Erwählung und Qualificirung ihres Nachfolgers im Amt bleiben sollen.

Sekt. 11. Wann immer eine Vakanz im Amt des Sheriffs oder Coroners vorkommt, soll dieselbe vom Conntygericht ausgefüllt werden. Wenn eine solche Vakanz im Amt des Sheriffs mehr als neun Monate vor der Abhaltung der allgemeinen Wahl vorkommt, so soll das Countygericht sofort eine Specialwahl zur Ausfüllung derselben anordnen, und die durch es ernannte Person soll das Amt so lange behalten, bis die bei solcher Specialwahl erwählte Person gehörig qualificirt ist; andernfalls soll die vom Countygericht ernannte Person das Amt bekleiden, bis die bei solcher allgemeinen Wahl erwählte Person gehörig qualificirt ist. Wenn eine Vakanz im Amte des Coroners vorkommt, soll dieselbe für den Rest des Termins durch das Countygericht ausgefüllt werden. Keine zur Ausfüllung einer Vakanz in einem dieser Aemter erwählte oder ernannte Person soll dadurch unwählbar für den nächstfolgenden Amtstermin gemacht werden.

Sekt. 12. Die Gesetzgebung soll durch ein in seiner Tragweite gleichmäßiges Gesetz die Gebühren aller County Beamten bestimmen und reguliren und mag zu diesem Zweck die Counties nach der Bevölkerung classificiren.

Sekt. 13. Die Gebühren keines County- oder Municipal-Beamten, ausschließlich der seinen Gehülfen wirklich bezahlten Gehalte, sollen die Summe von zehntausend Dollars jährlich übersteigen. Jeder solche Beamte soll vierteljährlich beim Countygericht eine Angabe aller von ihm empfangenen Gebühren und der von ihm wirklich seinen Gehülfen bezahlten Gehalte einreichen und beschwören, und für irgend eine der Wahrheit zuwiderlautende Angabe oder Auslassung soll er der Strafe wissentlichen und corrupten Meineids unterworfen sein.

Sekt. 14. Außer wie sonst durch diese Verfassung angeordnet, soll die Gesetzgebung Bestimmungen für die Erwählung oder Ernennung solcher County-, Township- und Municipal-Beamten treffen, wie es die öffentliche Wohlfahrt erfordern mag, und ihr Amtstermin und ihre Amtspflichten sollen durch Gesetz vorgeschrieben werden, aber kein Amtstermin soll vier Jahre übersteigen.

Sekt 15. In allen Counties, welche eine über 100,000 Einwohner enthaltende Stadt besitzen, mag die Stadt- und County-Verwaltung davon in solcher Weise vereinigt werden, wie durch Gesetz vorgeschrieben werden mag.

Sekt 16. Irgend eine Stadt, die mehr als 100,000 Einwohner hat, mag einen Freibrief für ihre eigene Verwaltung, im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen dieses Staates entwerfen, indem die Erwählung von dreizehn Grundbesitzern derselben, die wenigstens fünf Jahre Stimmgeber der Stadt bei einer allgemeinen oder Specialwahl waren, angeordnet wird. Diese Behörde soll binnen neunzig Tagen nach solcher Wahl dem obersten Beamten der Stadt einen von den Mitgliedern der Behörde oder einer Mehrheit derselben unterzeichneten Entwurf solchen Freibriefs übermitteln. Binnen dreißig Tagen nachher soll solcher vorgeschlagene Freibrief den qualificirten Stimmgebern solcher Stadt bei einer allgemeinen oder Spezialwahl unterbreitet werden, und wenn vier Siebentel solcher dabei stimmenden qualificirten Wähler denselben ratifiziren, soll er dreißig Tage nachher der Freibrief solcher Stadt werden und an Stelle des existirenden Freibriefs und dessen Amendements treten. Eine Duplicat-Bescheinigung soll ausgefertigt werden, welche den vorgelegten Freibrief und dessen Ratification auseinandersetzt und vom obersten Stadtbeamten zu unterzeichnen und mit dem Corporationssiegel zu versehen ist. Eine dieser Bescheinigungen soll im Amt des Staatssekretärs, und die andere, nachdem sie im Register des Grundeigenthums-Recorder für das County, in dem die Stadt gelegen, eingetragen ist, im Archiv der Stadt hinterlegt werden, und alle Gerichte sollen gerichtliche Notiz davon nehmen. Der so angenommene Freibrief mag durch einen dafür gemachten Vorschlag amendirt werden, der von den gesetzgebenden Behörden der Stadt gemacht, wenigstens dreißig Tage in drei der verbreitetsten Zeitungen in solcher Stadt, wovon eine eine deutsche Zeitung sein soll, veröffentlicht und von drei Fünfteln der qualifizirten Wähler solcher Stadt, die bei einer allgemeinen oder einer Spezialwahl stimmen, angenommen wird, und nicht anders; aber ein solcher Freibrief soll stets im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen des Staates sein.

Sekt. 17. Es soll ein Grundzug aller solcher Freibriefe sein, daß sie unter Anderem Bestimmungen hinsichtlich eines Mayors oder Oberbeamten und zweier gesetzgebenden Häuser treffen, wovon wenigstens eines durch ein allgemeines Ticket erwählt werden soll, und bei Unterbreitung eines solchen Freibriefs oder Amendements dazu für Abstimmung durch die qualifizirten Wähler solcher Stadt mag irgend eine alternirende Sektion oder ein alternirender Artikel den Stimmgebern zur Auswahl unterbreitet, und mag darüber besonders abgestimmt und derselbe besonders verworfen oder angenommen werden ohne Beeinträchtigung anderer Artikel oder Sektionen des Freibriefs oder irgend welcher Amendements dazu.

Section 18. In Städten oder Counties, die mehr als 200,000 Einwohner haben, soll Niemand zur gleichen Zeit ein Staatsbeamter und ein Beamter eines County's, einer Stadt oder anderen Municipalität sein; und Niemand soll zu gleicher Zeit zwei Municipalämter entweder in derselben oder in verschiedenen Municipalitäten bekleiden; aber diese Sektion soll sich nicht auf öffentliche Notare, Friedensrichter oder Miliz Offiziere beziehen.

Sekt. 16. Die Behörden eines County's, einer Stadt oder anderen Municipal-Unterabtheilung dieses Staates von mehr als 200,000 Einwohnern, welche bereits die in Sektion 12 Artikel 10 dieser Verfassung festgesetzten Beschränkungen der Verschuldung überschritten hat, mögen, in Anticipirung der gewöhnlichen Jahresrevenuen derselben, während irgend eines Fiskaljahres für allgemeine Verwaltungszwecke derselben, eine Summe bewilligen, welche sieben Achtel der ganzen, für solche Zwecke verwendbaren Revenue, (ausschließlich der Zahlung der verbrieften County- oder Municipal-Schuld), die im vorhergegangenen Fiskaljahre durch Besteuerung allein aufgebracht wurde, nicht übersteigt. Aber bis eine solche Ueberschreitung der Verschuldung aufgehört hat, soll keine weitere verbriefte Schuld eingegangen werden, außer für Erneuerung anderer Bonds.

St. Louis.

Sektion 20. Die Stadt St. Louis mag ihre Grenzen ausdehnen, so daß dieselben die jetzt außerhalb derselben befindlichen Parks und anderes daran grenzendes Territorium umfassen, und einen Freibrief für die Verwaltung der so erweiterten Stadt auf folgende Bedingungen hin entwerfen, nämlich: der Stadtrath der Stadt und das Countygericht des County's St. Louis sollen sich auf Ersuchen des Mayors der Stadt St. Louis in gemeinschaftlicher Sitzung versammeln und die Abhaltung einer Wahl (wie für allgemeine Wahlen bestimmt) einer Behörde von dreizehn Grundbesitzern der Stadt oder des County's durch die qualifizirten Stimmgeber der Stadt und des County's anordnen.

Die Pflicht dieser Behörde soll es sein, einen Plan für die Erweiterung und Bestimmung der Grenzen der Stadt, für die Reorganisirung der County-Verwaltung, die Festsetzung der Beziehungen zwischen der so erweiterten Stadt und dem Rest von St. Louis County und für die Verwaltung der erweiterten Stadt auf Grund eines Freibriefs, vorzulegen. Dieser Freibrief soll mit der Verfassung und den Gesetzen Missouri's im Einklang stehen und unter Anderem Bestimmungen in Bezug auf einen obersten Verwaltungsbeamten und zwei gesetzgebende Häuser enthalten, von denen wenigstens eines durch allgemeine Wahl zu erwählen ist. Dieser Plan und Freibrief soll in Duplikat von besagter Behörde oder einer Mehrheit derselben unterzeichnet, und ein Exemplar dem Mayor, das andere dem Vorsitzer des Countygerichts binnen 90 Tagen nach der Erwählung einer solchen Behörde übermittelt werden.

Binnen 30 Tagen nachher sollen, der Stadtrath und das Countygericht diesen Plan den Stimmgebern von Stadt und County unterbreiten. Die Wahl soll nicht früher als 20 und nicht später als 30 Tage nach Anordnung derselben stattfinden und wenn eine Mehrheit der bei solcher Wahl stimmenden qualifizirten Wähler solchen Plan und Freibrief ratifizirt, so soll solcher Plan das Grundgesetz von Stadt und County werden und sechzig Tage nachher an Stelle des Freibriefs von St. Louis und dessen Amendements und aller auf St. Louis County bezüglichen mit solchem Plan unvereinbaren Spezialgesetze treten.

Sektion 21. Ein vom Mayor und Vorsitzer des Countygerichts unterzeichnetes und mit deren Siegel versehenes Exemplar jenes Plans und Freibriefs nebst Bescheinigung, daß diese den Stimmgebern von Stadt und County unterbreitet und ratifizirt wurden, soll in Duplikat ausgefertigt werden, wovon eines beim Staatssekretär zu hinterlegen und das andere nach erfolgter Eintragung in das vom Recorder von St. Louis County geführte Register, im Archiv der Stadt aufzubewahren ist und sollen alle Gerichte davon gerichtliche Notiz nehmen.

Sekt. 22. Der so ratifizirte Freibrief mag in Zwischenräumen von nicht weniger als zwei Jahren amendirt werden, indem von den gesetzgebenden Behörden der Stadt desfallsige Vorschläge den qualifizirten Stimmgebern derselben bei einer allgemeinen oder Spezialwahl, die wenigstens sechzig Tage nach der Veröffentlichung solcher Vorschläge gehalten wird, unterbreitet und von wenigstens drei Fünfteln der darüber abstimmenden qualifizirten Stimmgeber angenammen werden.

Sekt. 23. Solcher Freibrief nebst Amendments soll stets mit der Verfassung und den Gesetzen Missouri's im Einklang stehen, mit der alleinigen Ausnahme daß darin Bestimmungen über Abstufung der Steuerrate für städtische Zwecke in den bei der vorgeschlagenen Ausdehnung der Stadtgrenzen neu hinzugekommenen Stadttheilen getroffen werden. Bei Festsetzung der Beziehungen zwischen Stadt und County, soll die Stadt die ganze Parksteuer übernehmen und als Gegenleistung dafür, daß die Stadt die Besitzerin aller County-Gebäude und des County-Eigenthums innerhalb der erweiterten Stadtgrenzen wird, soll sie die ganze existirende County-Schuld übernehmen und von da an sollen die Stadt und das County St. Louis unabhängig von einander sein; die Stadt soll von allen County-Steuern befreit sein, das Countygericht soll von den qualifizirten Stimmgebern außerhalb der Stadt erwählt werden; die Stadt, wie erweitert, soll als Stadt verwaltet werden, ohne Einmischung seitens der Countybeamten und zur nämlichen Vertretung in der Gesetzgebung berechtigt sein, die Staats-Revenuen kollektiren und alle anderen Funktionen in den Beziehungen zum Staat, gerade so ausüben, als ob sie ein County wäre, wie in der Verfassung definirt, und der Rest des County's soll ein legales County des Staats Missouri unter dem Namen St. Louis County bleiben und bis zur nächsten Vertheilung von Senatoren und Repräsentanten in der Gesetzgebung soll die Stadt sechs Senatoren und 15 Repräsentanten und das County einen Senator und zwei Repräsentanten haben, welche Zahl diejenige ist, zu der gemäß Sektion 8 und 11 des Artikels 4 dieser Verfassung St. Louis County wie jetzt organisirt berechtigt ist.

Sect. 24. Das County und die Stadt St. Louis wie jetzt existirend, sollen fortfahren den achten Kreisgerichts Distrikt zu bilden und die Jurisdiktion aller Gerichtshöfe außer der des County Gerichts soll fortdauern, nenn nicht anderweitig durch Gesetz bestimmt.

Sekt. 25 Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels, soll die Gesetzgebung dieselbe Macht über die Stadt und das County St. Louis haben, welche sie über andere Städte und Counties dieses Staates hat.

(Fortsetzung auf der vierten Seite.)

Neue
Photographische Gallerie
von
R. C. Mumbrauer,
östliche Zweite Straße,
Hermann - - - Missouri

Alles neu und von bester Classe: Jede Art und Größe von Bilder; von „Gems" bis zur vollen Photograph-Größe, ausgeführt in dem höchsten künstlerischen Styl und zu annehmbaren Preisen. Alte Bilder werden copirt und vergrößert. Bilder werden in jedem Zustande des Wetters genommen Zufriedenheit wird garantirt.
Bilderrahmen jeder Größe und jeden Styles werden auf Verlangen angefertigt.
R. C. Mumbrauer.

Otto Meinhardt
Uhrmacher & Juwelier.

Schiller Straße, zwischen 2. und 3.
HERMANN, MO.

Eine große Ausmahl von Taschen- und Wanduhren Schmucksachen, Brillen u. s. w. stets an Hand. Reparaturen werden prompt und billig besorgt.

Möbel! Särge! Lumber!

Casper Schubert,
Fünfte Straße, zw. Markt und Mozart,
zeigt dem geehrten Publikum von Stadt und Land hiermit ergebenst an, daß er stets Möbel aller Art vorräthig hat. Desgleichen Särge von allen Größen von Holz und Metall und in jedem Styl. Alles gut und billig.
Auch habe ich stets gutes trockenes Nutzholz und anderes Baumaterial, das ich zu den niedrigsten St. Louis Preisen, ausschließlich der Fracht, verkaufe.
Auch bin ich Agent für die St. Louis Stoneware Company und verkaufe deren Fabrikate (Glasirte irdene Vasen u. Blumentöpfe von Terre Cotta 2c.), einschließlich der Fracht, zu St. Louis Preisen. 29 C. Schubert.

Marmor-Werkstätte
— von —

Henry Schuch
Ecke der Vierten und Marktstraße,
Hermann, Mo.
Ich empfehle mich dem Publikum von Hermann und Umgegend zur Anfertigung von
Grabsteinen, Monumenten, Tischplatten, Kaminaufsätzen,
und überhaupt jede Bildhauerarbeit. Da ich gross Erfahrung in meinem Fache besitze so garantire ich für die beste, auch künstlerischste Arbeit und zu sehr billigen Preisen. 32,1

CASH
Eugen Nasse,
Händler in
Oefen und Blech-Waaren,
Messer und Gabeln,
Eß- und Thee-Löffeln,
Kaffee-Mühlen,
Mehl- und Cornmehl-Sieben
Wein- Bier- und Liquör-Gläsern
Lampen, Laternen und Kohlenöl.
Irdene Waaren.
[Töpferwaaren]
Koch-Töpfe, Pitcher, Blumentöpfe, Milch- und Einmach-Töpfe 2c.
zu billigeren Preisen denn jemals.
Meine geringen Auslagen und zunehmende Kundschaft machen es mir möglich dem Publikum eine Auswahl von Waaren offeriren zu können die in Bezug auf Qualität und Preis ihrer gleichen in diesem County oder anderswo nicht haben. 3
Man komme, prüfe und überzeuge sich

Bank- u. Incasso-Geschäft
Knauth, Nachod & Kuehne,
113 Broadway, New York.
Wechsel
in beliebigen Quantitäten und zu den billigsten Tages-Coursen auf die meisten Plätze in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich, Holland, Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, Ungarn 2c.
Auszahlungen
durch die Postämter, sowie per Telegraph in allen Plätzen Deutschlands, der Schweiz, Oestreichs 2c. frei ins Haus. Einkassirung von Erbschaften und Forderungen jeder Art in allen Theilen Europa's.
Creditbriefe
für Reisende zur Benutzung in allen Städten Europa's.
General-Agentur der Adler Linie,
Dampfer erster Klasse zwischen New York und Hamburg.